



# Allgemeine Einkaufsbedingungen der FMN communications GmbH

## I. Allgemeines

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn FMN communications GmbH dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Angeboten, Auftragsbestätigungen und sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen, sowie deren Bezahlung stellt in keinem Fall eine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Vertrag in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers von beiden Seiten vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten, soweit es sich um ein beidseitiges Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Auftragnehmer und FMN communications GmbH, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird.

## II. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von FMN communications GmbH schriftlich, durch Telefax oder in elektronischer Form erteilt oder bestätigt werden.
- 2.2 Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrags zum Vertrag.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat die Bestellung von FMN communications GmbH binnen 8 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Bis zum Eintreffen der Auftragsbestätigung ist FMN communications GmbH jederzeit zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne das dem Auftragnehmer dadurch Schadensansprüche entstehen.

## III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer – frei Verwendungsstelle verzollt einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, übernimmt FMN communications GmbH nur die günstigsten Frachtkosten. Durch die Art der Preisstellung wird der Erfüllungsort nicht berührt.
- 3.2 Der Auftragnehmer stellt FMN communications GmbH die Rechnung getrennt von der Ware in 2-facher Ausfertigung zur Verfügung, wobei Rechnungsduplikate als solche zu kennzeichnen sind. In den Rechnungen sind zwingend die Bestellnummer, die Artikelnummer, die Herstellernummer und die Lieferantenteilebezeichnung enthalten. FMN communications GmbH behält sich vor, unvollständig eingereichte Rechnungen zur Vervollständigung an den Lieferanten zurückzugeben.
- 3.3 Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung bei FMN communications GmbH, entsprechender Wareneingang bzw. entsprechend erbrachte Leistung vorausgesetzt. Die Zahlung erfolgt 14 Tage nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang netto.
- 3.4 FMN communications GmbH darf vereinbarte Vertragsstrafen bei Zahlung des Rechnungsbetrages in Abzug bringen. Eine Aufrechnung von Forderungen gegen FMN communications GmbH ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderung.
- 3.5 Die Abtretung von Forderungen gegen FMN communications GmbH ist ausgeschlossen, es sei denn, FMN communications GmbH stimmt der Abtretung ausdrücklich und schriftlich zu.

## IV. Leistungsfristen und Verzug

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von FMN communications GmbH zulässig. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Übergabe der vertragsgemäßen Gesamtleistung an FMN communications GmbH. Ist nicht "frei Haus" oder "frei Verwendungsstelle" vereinbart, hat der Auftragnehmer die Leistung unter Beachtung der üblichen Zeit für Transport oder Übersendung bereitzustellen.
- 4.2 Hält der Auftragnehmer den Liefertermin nicht ein, so ist FMN communications GmbH ohne eine Nachfrist zu setzen nach eigener Wahl berechtigt, Nachlieferung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern und Schadensersatz oder Ersatz wegen vergeblicher Aufwendungen zu fordern. Für den Fall des Lieferverzugs wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes pro angefangene Verzugswoche vereinbart. Das Maximum der Vertragsstrafe ist auf 5 % des Auftragswertes begrenzt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt. Die Verzugsstrafe ist dabei auf einen tatsächlich eingetretenen und geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Das Recht, die Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wird.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat FMN communications GmbH unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn erkennbar wird, dass vertraglich vereinbarte Zwischen- oder Endtermine nicht eingehalten werden können. Die gesetzlichen Rechte von FMN communications GmbH werden durch diese Mitteilung nicht berührt.

## V. Lieferung und Verpackung, Software

- 5.1 Allen Sendungen sind grundsätzlich Packzettel und Lieferscheine mit Angabe unserer Bestellnummer, unserer Artikelnummer, der Lieferantenteilenummer und der Lieferantenteilebezeichnung beizufügen. Teillieferungen und Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.



**5.2** Die Liefergegenstände sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. FMN communications GmbH ist berechtigt dem Lieferanten Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Insbesondere bei elektronischen Bauelementen oder Baugruppen ist darauf zu achten, dass eine Anlieferung ESD- gerecht nach DIN EN 61340 5-1,5-2 erfolgt. Ein eventuell notwendiges Umpacken, dass aus einer ungenügenden Verpackung bzw. aus der Missachtung von Verpackungsvorschriften resultiert, geschieht auf Kosten des Auftragnehmers.

**5.3** Über- und Unterlieferungen dürfen bei Massenartikeln und Meterware 5 % nicht überschreiten.

**5.4** An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat FMN communications GmbH neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichem Umfang. FMN communications GmbH darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

## **VI. Mängelhaftung**

**6.1** Der Auftragnehmer garantiert, dass alle Lieferungen und Leistungen dem Vertrag und sämtlichen anderen von der EU oder vom Gesetzgeber z.B. hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz erlassenen Vorschriften und Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Leistungserstellung geltenden Form und dem Stand der Technik entsprechen. Insbesondere ist die ökologische Verträglichkeit während des gesamten Produktlebenszyklus zu garantieren.

**6.2** Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern können wir nach Unterrichtung des Auftragnehmers die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche FMN communications GmbH aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei FMN communications GmbH oder seinen Abnehmern. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.

**6.3** Der Auftragnehmer erstattet die Aufwendungen, die FMN communications GmbH gegenüber seinen Abnehmern vertraglich zu tragen verpflichtet ist und die auf Mängel der von ihm bezogenen Lieferung zurückzuführen ist.

**6.4** Soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, haftet der Auftragnehmer für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei FMN communications GmbH bzw. ab Abnahme (wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist) auftreten. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in welcher der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln tritt frühestens zwei Monate nach dem die Ansprüche des Endkunden erfüllt sind ein.

## **VII. Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge und Modelle**

**7.1** Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und andere Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum von FMN communications GmbH. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die von FMN communications GmbH bezahlt werden, richtet sich nach den in einem gesonderten Werkzeughleihervertrag zu treffenden Vereinbarungen.

**7.2** Die Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der vorgenannten Gegenstände richtet sich nach den jeweils zwischen FMN communications GmbH und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen.

**7.3** FMN communications GmbH behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an den von FMN communications GmbH entwickelten Verfahren vor.

**7.4** Alle von FMN communications GmbH an den Auftragnehmer überlassenen Gegenstände dürfen nur in dem von FMN communications GmbH genehmigten Umfang benutzt werden. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung ist eine Vervielfältigung, eine Verschrottung oder eine Weitergabe an Dritte ausgeschlossen. Erzeugnisse, die nach von FMN communications GmbH entworfenen und beigegebenen Unterlagen oder nach vertraulichen Angaben oder nach gebauten Werkzeugen gefertigt werden, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwertet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Die überlassenen Gegenstände sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten während der Vertragsführung für FMN communications GmbH sorgfältig zu lagern.

## **VIII. Produkthaftung und Rückruf**

**8.1** Wird FMN communications GmbH nach deutschem oder einem sonstigen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, tritt der Auftragnehmer gegenüber FMN communications GmbH insoweit ein, als er unmittelbar haften würde. Eine vertragliche Haftung des Auftragnehmers bleibt unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, FMN communications GmbH von diesen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**8.2** FMN communications GmbH wird den Auftragnehmer, falls er diesen nach dem vorstehenden Absatz in Anspruch nehmen will, unverzüglich informieren. FMN communications GmbH wird dem Auftragnehmer, soweit dies FMN communications GmbH zumutbar ist, Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Abstimmung mit FMN communications GmbH über die zu ergreifenden Maßnahmen geben.

## **IX. Durchführung von Arbeiten**

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände von FMN communications GmbH ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen,



soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von FMN communications GmbH verursacht wurde.

#### **X. Höhere Gewalt**

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Auftragnehmer und FMN communications GmbH für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

#### **XI. Allgemeine Bestimmungen**

- 11.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 11.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungsort.
- 11.3 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist der Sitz von FMN communications GmbH.
- 11.4 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Stand 04/2005